

Vergabenummer

12/26-07-II

Baumaßnahme

VG Bad Breisig

Generalsanierung der Römer-Therme in Bad Breisig

Leistung

Metallbau-, Verglasungsarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung auf der Baustelle ist zu beginnen

- ☐ am
☐ spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ innerhalb von **12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung** durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen **voraussichtlich am 12.10.2026** zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

Beginn der Montage Fenster: **26.10.2026**Beginn der Montage PR-Fassaden: **07.04.2027**

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ in KW nach der Frist für den Ausführungsbeginn auf der Baustelle
☒ in der **33. KW 2027**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:
 - ☒ Die Vorlage der Werkzeichnungen für die Fenster hat **spätestens bis zum 28.08.2026** zu erfolgen.
 - ☒ Die Vorlage der Werkzeichnungen für die PR-Fassaden hat **spätestens bis zum 01.02.2027** zu erfolgen.
 - ☒ Die auszuführenden und beauftragten Leistungen stehen hinsichtlich ihrer Ausführung in Abhängigkeit zu verschiedenen Vor- und Folgewerken voneinander. Der Auftragnehmer ist nach einer vorleistungsbedingten Arbeitsunterbrechung mit einer Abruffrist von 5 Werktagen zum Leistungsbeginn des jeweils folgenden Arbeitsschritts verpflichtet.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
☒ 0,1 Prozent der Schlussrechnung des Auftragnehmers ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Verringert sich das Auftragsvolumen nachträglich, ist die geprüfte Schlussrechnung maßgeblich für die vorgenannte Grenze von 5%.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/
Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Freibleibend**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- 10.1 Die auszuführenden und beauftragten Leistungen stehen hinsichtlich ihrer Ausführung in Abhängigkeit zu verschiedenen Vor- und Folgewerken voneinander und sind in Abhängigkeit des Baufortschritts auszuführen. **Auf die Baubeschreibung wird insoweit Bezug genommen.** Eine durchgehende Baufreiheit besteht für die Ausführung der Maßnahme nicht. Vorleistungsbedingte Arbeitsunterbrechungen sind insoweit zwangsläufig und bedingen keine Behinderung des ANs im Rahmen der Bauausführung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 VOB/B. Sie führen nicht zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Der AG plant eine enge Abstimmung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte mit den Nebenunternehmern der Gewerke im Rahmen der wöchentlichen Baubesprechung soll mit einem Vorlauf von 14 Tagen der geplante und mögliche Bauablauf abgestimmt werden. Der AN verpflichtet daher zur Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen und zur Mitwirkung an der Koordination mit den Nebenunternehmern der Lose.
- 10.2 Der AN ist verpflichtet den bei der Ausführung anfallenden Abfall, Schutt und Verpackungsreste selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Gerät der AN trotz Fristsetzung mit dieser Verpflichtung in den Verzug, ist er verpflichtet dem AG dem durch die Baustellenreinigung entstehenden Schaden zu ersetzen. In diesem Fall ist der AG berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem AN ist nachgelassen nachzuweisen, dass dem AG tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Straßenraum von durch ihn verursachten Verschmutzungen arbeitstäglich zu reinigen ist.
- 10.5 Der AN ist verpflichtet eine Werk- und Montageplanung mit einem Vorlauf von **10 Wochen** vor der Ausführung der jeweiligen Leistung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine Ausführung darf erst nach Freigabe in Textform der jeweiligen Planung beginnen.
- 10.6 Spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung hat der AN dem AG einen detaillierten Bauablaufplan der von ihm auszuführenden Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Der Auftragnehmer hat über seine etwaige Nachtragsangebote/Behinderungsanzeigen/etc eine Liste zu führen.
- 10.8 Vor der Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen hat der AN dem AG hierzu unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Das gilt auch für Mengenunter- oder Überschreitungen i.S.d. § 2 Abs. 3 VOB/B.
- 10.9 Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung der Leistung keine illegal Beschäftigten einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer keine illegal Beschäftigten einsetzen.